

**FEUER – Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren zum Vollwert am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten zum Wiederbeschaffungswert – Fe3034.19**

## 1. Allgemein

**1.1. Feststellung:** Die Gruppe „Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren zum Vollwert am Versicherungsort zum Wiederbeschaffungswert“ ist gemäß Art 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung Fe3022, den Waren und Vorräten zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für Waren und Vorräte berücksichtigt.

**1.2.** Ist die Gruppe „Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten zum Wiederbeschaffungswert“ auf der Polizze als eigene Position (Vollwert) angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung als Waren und Vorräte gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in ruhendem oder fahrendem Zustand
- am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten
- gegen die Gefahren des Art. 1 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme
- zum Wiederbeschaffungswert.

## 1.3. Wiederbeschaffungswert

Als Versicherungswert von Fahrzeugen aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Kraftfahrzeugen gleicher Art und Güte, maximal jedoch der Händler-Einstandspreis auf Basis der Notierung Eurotax (Liste blau).

Ist bei Fahrzeugen aller Art, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern als Handelsware der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

## 1.4. Entschädigung

Für Fahrzeuge als Handelsware wird bei Zerstörung oder Beschädigung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses ersetzt.

Für vom Importeur bezogene Neuwagen/Gebrauchtwagen/Jahreswagen wird bei Zerstörung der mittels Ankaufsrechnung nachzuweisende tatsächliche Netto-Händler-Einkaufspreis laut Rechnung ersetzt. Bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen als Handelsware werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadeneignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses ersetzt. Im Rahmen von notwendigen Reparaturen werden Materialien und Ersatzteile zum Händler-Einstandspreis, jedoch die Arbeitszeit ausschließlich zum aushängenden Stundensatz ohne MwSt. zu 90 % ersetzt.

War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadeneignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

## 1.5. Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Art. 2. Pkt. 4 AFB

Versicherungsschutz auch für Kabelschmorschäden.

Kabelschmorschäden sind visuell ohne technische Hilfsmittel erkennbare Schäden an Fahrzeugverkabelungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung).

## 2. Örtlicher Geltungsbereich

- Am Versicherungsgrundstück innerhalb und außerhalb von Gebäuden
- Auf Probe- und Auslieferungsfahrten sowie am Transportmittel zum Zwecke der Übergabe eines verkauften KFZ an den Käufer gilt der örtliche Geltungsbereich auf Österreich und Deutschland erweitert

## 3. Was ist nicht versichert?

- Schäden, die durch Beteiligung der unter Pkt. 1 angeführten Fahrzeuge kraftfahrsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen.

- Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsgemäß Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen.
- Schäden durch Verschleiß und/oder Abnutzung

## 4. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Entschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.